

Freie Wohlfahrtspflege

Landesarbeitsgemeinschaft **Bayern**

Freie Wohlfahrtspflege Bayern | Lessingstraße 1 | 80336 München

Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit
und Pflege
Frau Ministerialrätin
Sonja Stopp
Postfach 80 02 09
81602 München
- per E-Mail -

Freie Wohlfahrtspflege

Landesarbeitsgemeinschaft Bayern

Lessingstraße 1
80336 München
Tel. 089 54497-0
Fax 089 54497-187
info@freie-wohlfahrtspflege-bayern.de

Geschäftsführer

Wilfried Mück

Vorsitz 2023

Diakonisches Werk Bayern
der Evangelisch-Lutherischen Kirche
in Bayern e.V.

Pirckheimerstraße 6
90408 Nürnberg

Präsidentin

Dr. Sabine Weingärtner

Datum	Ihr/e Ansprechpartner/in	Telefon	E-Mail
16.08.2023	Wilfried Mück	089 54497-0	info@freie-wohlfahrtspflege-bayern.de

Gesetz zur Änderung des Pflegendenvereinigungsgesetzes

Bankverbindung

Bank für Sozialwirtschaft AG
BIC BFSWDE33XXX

IBAN DE67 3702 0500 0009 8000 00

Sehr geehrte Frau Stopp,

die Verbände der Freien Wohlfahrtspflege Bayern bedanken sich für die Möglichkeit, zum Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Pflegendenvereinigungsgesetzes im Rahmen der Verbandsanhörung Stellung nehmen zu können. Wir bedauern, dass wir nicht an der Erarbeitung der Empfehlungen des Eckpunktepapiers vom 25.01.2023, die Grundlage für die nun vorliegende Gesetzesänderung sind, beteiligt waren. Um die von uns für dringend erforderlich gehaltenen Beteiligungsprozesse in Gang zu setzen, wäre mehr Vorbereitung und Zeit wünschenswert gewesen sowie die Einplanung der Ferienzeit, da unser Arbeitsrhythmus stark mit den Ferien zusammenhängt.

Wir begrüßen, dass das bayerische Gesundheitsministerium mit diesem Gesetz Maßnahmen zur Steigerung der Attraktivität des Pflegeberufs unternimmt. Ein wichtiger Baustein hierzu ist die Etablierung einer starken Selbstverwaltung der Profession Pflege in Bayern. Nur eine solche ermöglicht der Profession, die Interessen ihrer Berufsgruppe wirksam gegenüber anderen Akteuren im Gesundheitswesen, Staat und Gesellschaft zu vertreten und stärker auf die Gesundheits- und Pflegepolitik in Bayern einzuwirken.

In unserer Stellungnahme wollen wir auf diverse Fragen und den dringenden Änderungsbedarf im Einzelnen eingehen.

Wir halten es zudem für zwingend erforderlich, dass das Gesetz nach einer angemessenen Zeit evaluiert wird.

Im Einzelnen:

Artikel 2

In Art. 2 Abs. 1 Nr. 6 heißt es: „einen Entwurf einer Berufs- und Weiterbildungsordnung nach dem aktuellen Stand der Wissenschaft zu erstellen.“ Wir schlagen folgende Änderung vor: „...nach dem aktuell anerkannten Stand der Wissenschaft unter Einbeziehung der beteiligten Interessensgruppen“. Da es keine Pflichtmitgliedschaft in der Vereinigung der Pflegenden gibt, kann diese auch nicht repräsentativ für alle Pflegefachpersonen an der Erstellung einer Berufs- und Weiterbildungsordnung beteiligt werden. Es muss daher sichergestellt werden, dass auch Personen, die nicht Mitglied der VdPB sind, an der Erstellung und Konzeption einer Berufs- und Weiterbildungsordnung mitwirken und beteiligt werden.

Artikel 4

Da es Aufgabe der Kommission ist, den Prozess der Reform und Weiterentwicklung der Vereinigung der Pflegenden in Bayern beratend zu begleiten und diesen in regelmäßigen Abständen zu evaluieren, sollte die Einrichtung der Kommission nicht als Kann-, sondern als Sollbestimmung ausgestaltet sein.

Bei der Einsetzung einer Kommission ist zu beachten, dass diese in Fragen der Aus-, Fort- und Weiterbildung mit dem Fachbeirat in der Weiterbildung der Pflege zusammenarbeitet und dass das Verhältnis „Fachbeirat Weiterbildung in der Pflege“ und „Kommission“ ausgestaltet sein soll.

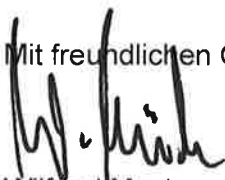
Wir halten die Besetzung der Kommission in der vorgesehenen Form nicht für geeignet, den Prozess der Reform und Weiterentwicklung der Vereinigung der Pflegenden adäquat zu vertreten. Es fehlt eine festgeschriebene Beteiligung von Pflegebildungsexpertinnen und -experten sowie 5 Vertreterinnen und Vertreter der Leistungserbringerverbände. Außerdem konterkariert die Möglichkeit, dass der VdPB bis zu 5 Mitglieder benennen darf, die Aufgabe der Kommission, nämlich die Arbeit der VdPB zu begleiten und zu evaluieren. Laut Gesetzesbegründung, S. 18 führt die Kommission die Arbeit des Ausschusses des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege zur Reform und Weiterentwicklung der Vereinigung der Pflegenden zu einer starken Selbstverwaltung fort. Eingangs haben wir bereits kritisiert, dass die an dem vorgenannten Ausschuss Beteiligten, nämlich VdPB, Bayerischer Landespflegerat und Landes-Dekanekonferenz Pflegewissenschaft nicht alle Interessensgruppen in der Pflege abbilden. Wir schlagen daher vor, dass bei der Besetzung der Kommission alle Interessensgruppen in der Pflege berücksichtigt werden. Das Vorschlagsrecht sollte dann den beteiligten Verbänden und Organisationen vorbehalten sein.

Art. 7

Wir zweifeln an, dass durch diese Art der Registrierung die Attraktivität des Pflegeberufes gesteigert wird und zudem erfüllt sie nicht den Zweck der vollständigen zuverlässigen Datenerhebung. Wir denken, dass eine bundesweite Regelung (beispielsweise Heilberufeausweis) zielführender wäre. Wir lehnen jede weitere unnötige Bürokratie ab und wir erwarten, dass die Daten sparsam verwendet werden.

Gerne steht die Freie Wohlfahrtspflege Bayern für Gespräche bereit.

Mit freundlichen Grüßen



Wilfried Mück
Geschäftsführer